

**Bekanntmachung gemäß § 9
Kommunalverfassungsgesetz des Landes
Sachsen-Anhalt
(Kommunalverfassungsgesetz - KVG LSA)**

Bekanntmachung der Satzung vom 08.09.2025 der Gemeinde Droyßig zur Aufhebung der Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Droyßig – Ortskern/Nördliche Schlossstraße“ (Sanierungssatzung „Droyßig – Ortskern/Nördliche Schlossstraße“).

Aufgrund des § 8 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (Kommunalverfassungsgesetz - KVG LSA) vom 17. Juni 2014, in der derzeit gültigen Fassung, und § 162 Abs. 2 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), in der derzeit gültigen Fassung, hat der Gemeinderat Droyßig in seiner Sitzung vom 08.09.2025 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Droyßig – Ortskern/Nördliche Schlossstraße“ (Sanierungssatzung „Droyßig – Ortskern/Nördliche Schlossstraße“) vom 19. April 2010 wird rückwirkend zum 31.12.2021 aufgehoben.

§ 2

Der räumliche Geltungsbereich dieser Aufhebungssatzung ist im Lageplan als Anlage 1 dargestellt und in Anlage 2 zu dieser Satzung aufgelistet. Die Anlagen sind Bestandteil dieser Satzung.

§ 3

Diese Satzung wird gemäß § 162 Abs. 2 BauGB mit ihrer Bekanntmachung rechtsverbindlich.

Droyßig, den 08.09.2025

gez. Heiko Arnhold
Bürgermeister der
Gemeinde Droyßig

Hinweise:

Unbeachtlich sind nach § 215 Abs. 1 BauGB

1. eine etwaige Verletzung von in § 214 Abs. 1 Satz 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
2. Mängel der Abwägung beim

Zustandekommen dieser Satzung, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Ist eine Satzung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, zustande gekommen, so ist diese Verletzung nach § 8 KVG LSA unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Dabei sind die verletzte Vorschrift und die Tatsache, die den Mangel ergibt, zu bezeichnen. Satz 1 gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung oder die öffentliche Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Die einschlägigen Vorschriften können von jedermann in der Verbandsgemeinde Droyßiger-Zeiter-Forst, Zeiter Straße 15 in 06722 Droyßig, Zimmer 205, während der Dienststunden eingesehen werden:

montags: 13:00 Uhr – 15:00 Uhr,
dienstags: 09:00 Uhr – 12:00 Uhr und
14:00 Uhr – 18:00 Uhr,
donnerstags: 09:00 Uhr – 12:00 Uhr und
13:00 Uhr – 15:00 Uhr

sowie nach vorheriger telefonischer Vereinbarung (Tel.: 034425/414-33).